

25. März 2015

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-
gesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und
Weegegesetzes, LT-Drs. 18/2582

Nach dem Gesetzentwurf wird in Art. 3 vorgeschlagen, § 2 des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG) an zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in der Weise anzupassen, dass nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 neu die obersten Landesbehörden nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören sollen, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und es sich nicht um Umweltinformationen handelt. Hingegen soll durch § 2 Abs. 4 Nr. 2 a neu geregelt werden, dass zu den informationspflichtigen Stellen die obersten Landesbehörden nur dann nicht gehören, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt.

Der DJV begrüßt, dass mit den geplanten Gesetzesänderungen die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (Az. C 204/09 und C-515/11) zur Auslegung der Richtlinie 2003/2004/EG im Schleswig-Holsteinischen Informationszugangsgesetz umgesetzt werden sollen.

Der DJV plädiert jedoch dafür, bei Gelegenheit der Änderung des IZG § 96 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wieder zu streichen. Die genannten Regelungen sind den entsprechenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

Seite 2

DJV-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes des Schleswig-Holsteinischen IZG

nachgebildet worden, die 2013 in § 96 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingefügt wurden. Die Einfügung in § 96 BHO hat zum Ziel, eine Einsichtnahme in noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte auszuschließen, um eine Gefährdung des Erfolgs der externen Rechnungs-kontrolle und damit des Erfolgs der Parlamentarischen Finanzkontrolle zu verhindern. Insoweit kann auch die Erstreckung des Schutzes auf die entsprechenden Unterlagen bei den geprüften Stellen nicht kritisiert werden.

Ebenso wie der Wortlaut der BHO in § 96 geht § 96 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein jedoch über diesen Schutzzweck hinaus, indem diese Regelungen ganz generell den Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten selbst in den Fällen versperrt, in denen die Prüfungsverfahren abgeschlossen sind und die parlamentarische Finanzkontrolle stattgefunden hat. Diese Ausweitung der Ausnahme des Informationszugangs zu Akten der Rechnungshöfe ist nach Auffassung des DJV nicht gerechtfertigt. Sie ist aber auch nicht notwendig, weil der Landesrechnungshof ohnehin nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehört, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Bei der Frage, ob der Landesrechnungshof als informationspflichtige Stelle anzusehen ist, kommt es demnach nicht so sehr darauf an, ob und inwieweit der Rechnungshof öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Entscheidend ist vielmehr, dass und inwieweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.¹

§ 96 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein sollte daher wieder gestrichen werden.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –

¹ vgl. Rossi, Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, § 1, Rz. 66, 1. Aufl. 2006